

GAP 2024/25 – Prämienrechtliche Fragestellungen im Flurbereinigungsverfahren Ankum-Nord

Stand: 22.08.2024







Freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen



Bewirtschaftung – Grundsätze



Nutzung als beihilfefähige Fläche (ganzjährig)

- Beihilfefähigkeit ergibt sich aus dem Nutzungscode-Katalog
- Nicht beihilfefähige Flächen: Forst, Weihnachtsbaumkulturen, Haus- und Nutzgärten, KUP's mit Ausnahme best. schnellwachsender Gehölze

Stichtagsregelung

- Bewirtschaftung und Verfügungsgewalt am 15.05.
- Für die Nutzung sind die Bewirtschaftungsverhältnisse vom 01.06. bis 15.07.entscheidend

Mindestbewirtschaftungsverpflichtung

- Mindesttätigkeit (Mulchen o.ä.) zwingend vor dem 16.11.
- Bei Bracheflächen (GLÖZ 8 o. ÖR 1) mind. alle zwei Jahre)

WAS BEDEUTET KONDITIONALITÄT?





Konditionalität



- Anforderungen, die jeder Landwirt erfüllen muss, um die Basisprämie zu erhalten (auch Ökobetriebe und Kleinunternehmer!)
- Die Anforderungen setzen sich zusammen aus:
 - Den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)
 - Den Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen
 Zustand von Flächen (GLÖZ)

Konditionalität – GAB



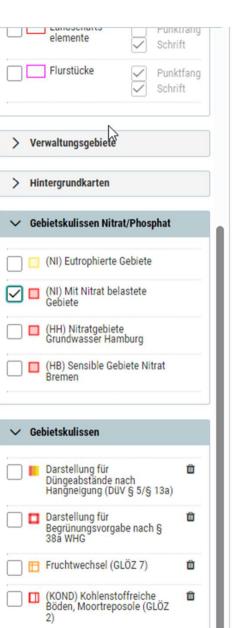
- Sind Anforderungen des bestehenden Fachrechts, d.h. z.B. Regelungen zur Düngung,
 Pflanzenschutz, Arbeitsrecht und –sicherheit oder Tierseuchen
- Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung gehören ab 2023 nicht weiter dazu
- Ab 2025 wird eine "sozialen Konditionalität" eingeführt = arbeitsrechtliche Standards
 - a) Beschäftigung: Arbeitszeiten, Ruhezeiten, Jahresurlaub, etc. (EU 2019/1152)
 - b) Gesundheit und Sicherheit: Verhütung berufsbedingter Gefahren, Sicherheit und Gesundheitsstutz, Ausschaltung von Risiko- und Unfallfaktoren (89/391/EWG)
 - c) Arbeitsmittel: Mindestvorschriften für Arbeitsmittel und besondere Arbeitsmittel 2009/104/EWG)

(https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/key-policies/common-agricultural-policy/income-support/cross-compliance_de)

Konditionalität – GAB



- GAB 1: Wasserrahmenrichtlinie Anforderungen im Bereich Phosphat
- GAB 2: Nitratrichtlinie
- GAB 3: Richtlinie über die Erhaltung wildlebender Vogelarten
- GAB 4: FFH-Richtlinie
- GAB 5: Lebensmittelrecht, Lebensmittelsicherheit
- GAB 6: Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- GAB 7: Regelungen zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- GAB 8: Richtlinie über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden
- GAB 9: Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- GAB 10: Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- GAB 11: Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere







GLÖZ 1	Erhalt des Dauergrünlands
GLÖZ 2	Geeigneter Schutz von Feuchtgebieten und Torfmooren
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Ackerstoppeln
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen
GLÖZ 5	Bodenbearbeitung unter Reduzierung des Risikos der Degradierung von Böden
	einschließlich der Berücksichtigung der Hangneigung
GLÖZ 6	Keine kahlen Böden über die dafür empfindlichsten Zeiträume
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland
GLÖZ 8	Mindestanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen für nicht-produktive
	Flächen, Erhalt von Landschaftselementen
GLÖZ 9	Verbot der Umwandlung oder Pflügens von Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten



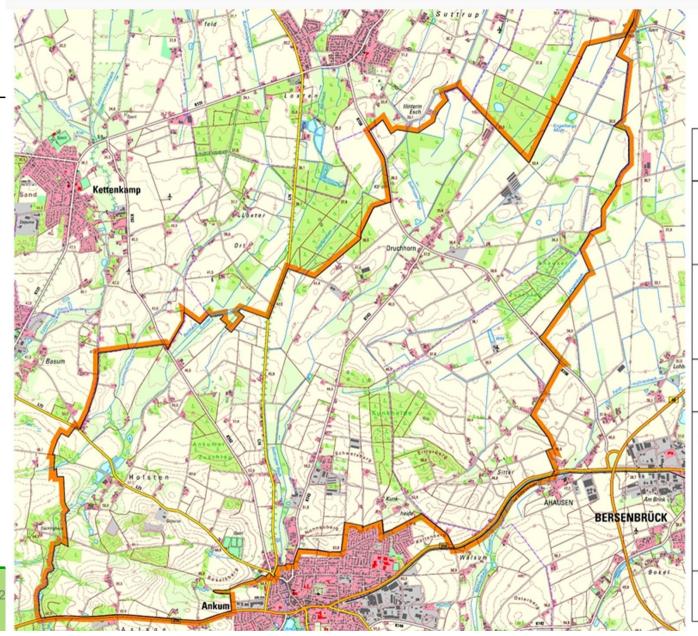
Erhaltung von Dauergrünland

Ziel

Der Erhalt von Dauergrünland soll weiterhin gesichert werden

- Die Vorgaben bleiben weitestgehend wie bisher → <u>Lagegenaue Betrachtung !!!!</u>
- Dauergrünland, dass ab dem 1. Januar 2021 entstanden ist, darf vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung umgewandelt werden
- Es besteht nur noch eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde im folgenden GAP-Antrag

Entstehung DGL	Genehmigung	Ersatz-DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	ohne	ohne



Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

Vereinfachte Flurbereinigung

Ankum-Nord

Landkreis Osnabrück

4 09 2506

Träger des Vorhabens:

Teilnehmergemeinschaft der

Vereinfachten Flurbereinigung

Ankum-Nord

Größe des Gebietes 2376 ha nach Flurbereinigungsbeschluss und Anordnungsnummer :

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Osnabrück

Zeichenerklärung

Fig.

Flurbereinigungsgebietsgren Landengranze

Gemeindegrenze Gemarkungsgrenze

> Quelle: Auszug aus den Geobasiederen der Klederabihalaufen Vertressungs- und Kalasiens

Piotdafum: 22.01.2016

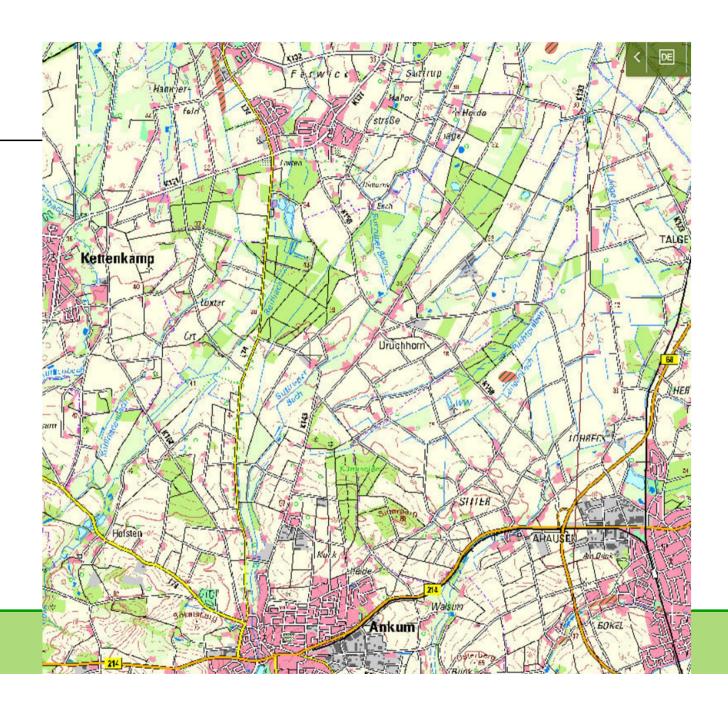
Piotdafum: 22.01.2016

Www.lgln.nicdgraughus.au.

Agrarreform 202 Nr.: 11

Dauergrünlandumbruchverbotskulisse LK OS

Nur kleine Fläche am Langenbach betroffen



Agrarreform 2021 – 2027 Nr.: 12







Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Ziel

Kohlenstoffreiche Böden sollen angemessen geschützt werden

Kulisse

- Die Kulisse ist beim SLA online einsehbar: https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/
- Die Kulisse gliedert sich in "GLÖZ 2 Moor-Treposole" und "GLÖZ 2 Gesamt"
- In der Kulisse hat das LBEG folgende Gebiete ausgewiesen:
 - Gebiete mit Böden, die mind. 7,5 % organischen Bodenkohlenstoff enthalten oder
 - Gebiete mit Böden, die mind. 15 % organische Bodensubstanz haben
 - Flächen müssen mind. 1 ha umfassen (Landesregelung in Nds.)





Vorgaben

- Dauergrünland darf nicht umgebrochen oder gepflügt werden
- Dauerkulturen dürfen nicht zu Ackerland umgewandelt werden

Diese Vorgeben greifen für Schläge in Kulisse "Moor-Treposole" NICHT!

- Auf Ackerflächen keine Veränderung des Bodenprofils durch Eingriffe mit schweren Baumaschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Aufsandung
- Der Anbau von Paludikulturen (z.B. Schilf, Röhricht oder Torfmoosen) ist möglich
- Integration neuer Entwässerungsanlagen nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde und der UNB möglich
- Instandsetzung und Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen bleibt möglich, solange keine Tieferlegung erfolgt





Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Ziel

• Erhaltung der organischen Bodensubstanz



Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Ziel

Schutz der Wasserqualität

Kulisse

- An Gewässern sind 3 m breite Pufferstreifen zu schaffen
 - Der Abstand wird von der Böschungsoberkante oder wenn keine erkennbar ist, ab der Linie des
 Mittelwasserstandes gemessen
- Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln ist verboten
- Die Aussaat von gebeiztem Saatgut gilt nicht als Pflanzenschutzanwendung
- Vorgaben gelten nicht für Gewässer, die durch die DüngeVO in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz oder der Pflanzenschutz-AnwendungsVO ausgenommen sind und für trockenfallende Gewässer

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Umweltkarten Niedersachsen Themen und Inhalte Energie und Klimaschutz Geben Sie hier ihre Suchbegriffe mit mind. 3 Zeichen ein Drucken Zeichnen & Messen auf der Karte **▶** Erweiterte Werkzeuge Thema wechseln ▼ Hydrologie Allgemeine Daten ◆ Schutzgebiete Grundwasser (SGGW) Kettenkamp Hydrographische Karte Trockenfallende Gewässer ✓ Verzeichnis trockenfallende Gewässer Gewässernetz 1. Ordnung Gewässernetz 2. Ordnung Gewässernetz 3. Ordnung ☐ WRRL – Wasserkörper (Fließgewässer) 0 Basum Eggermühlen Verzeichnis trockenfallende Gewässer ... 🔳 🐧 Stehende Gewässer WRRL - Seen Dargestellte Karten Menü schließen

BOKEL

PRIGGI



Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Ziel

Begrenzung der Erosion durch Wasser und Wind

Kulisse

- Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung
- Analyse der Erosionsgefährdung durch Wasser und durch Wind

Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasse				
Wassererosionsgef	Wassererosionsgefährdungsklasse 1)			
Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	K * S * R ²⁾	K*S*R*L ³⁾		
Kwasser1	15 – < 27,5	30 – < 55		
Kwasser2	≥ 27,5	≥ 55		

Winderosionsgefährdungsklasse ⁴⁾		
Winderosionsgefährdungsklasse	Stufe nach DIN 19706	
K _{Wind}	E _{nat} 5	

	(NI) Mit Nitrat belastete Gebiete	
	(HH) Nitratgebiete Grundwasser Hamburg	
	(HB) Sensible Gebiete Nitrat Bremen	
∨ G	ebietskulissen	
✓ □	(KOND) Wassererosion Stufe 2 (GAB)	Û
✓	(KOND) Wassererosion Stufe 1 (GAB)	Û
	(KOND) Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ9)	Û
	Darstellung für Düngeabstände nach Hangneigung (DüV § 5/§ 13a)	Û
	Darstellung für Begrünungsvorgabe nach § 38a WHG	Û
	Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	Ü
	(KOND) Kohlenstoffreiche Böden, Moortreposole (GLÖZ 2)	Û
	(KOND) Kohlenstoffreiche Böden, gesamt (GLÖZ 2)	Û
	(ÖR7) Bewirtschaftung	Û
	Agrarreform 2021 · Nr.: 21	– 2027



Geschäftsbereich Landwirtschaft Fachgebiet 3.1 Betriebswirtschaft, Unternehmensberatung, Markt



Vorgaben K_{Wasser1}

- 01.12. 15.02.: Verbot des Pflügens
- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01.12. zulässig

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- Hat der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 %, ist das Pflügen zulässig, wenn
 - die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und
 - unmittelbar danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide,
 Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird



Vorgaben K_{Wasser2}

- 01.12. 15.02.: Verbot des Pflügens
- 16.02. 30.11.: Pflügen ist nur bei unmittelbarer Aussaat möglich
- Kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen mit Reihenabstand von >/= 45 cm

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- Das Pflügen quer zum Hang zum Anbau von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln ist ab 16.02.-31.05. zulässig, wenn
 - zwischen der Ernte der Vorfrucht und dem Pflügen für die aktive Begrünung mit einer
 Zwischenfrucht/ einem überwinternden Feldgras/ einer überwinternden Untersaat eine
 Bodenbedeckung sichergestellt wird und



Vorgaben K_{Wasser2}

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

- die Aussaat oder das Pflanzen unmittelbar nach dem Pflügen erfolgt
- Im Fall des Anbaus von Kartoffeln ist beim Anlegen der Kartoffeldämme ein Kartoffelquerdammhäufler oder ein vergleichbares Gerät einzusetzen.
- Hat der Oberboden einen Tongehalt von mehr als 25 %, ist das Pflügen zulässig, wenn
 - die Pflugfurche nach dem 15. Februar weiter bearbeitet wird und
 - unmittelbar danach mit einem Reihenabstand von weniger als 45 cm Sommergetreide,
 Körnerleguminosen, Sommerraps, Feldfutter, Zuckerrüben oder Mais angebaut werden oder Grünland angelegt wird



Vorgaben K_{Wasser2}

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

 Das Pflügen bei Kulturen ist zulässig, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.



	HB) Sensible Gebiete Nitrat remen	
∨ Gebie	etskulissen	
	(OND) Winderosion (GAB)	Ü
(K	(OND) Wassererosion Stufe (GAB)	Û
	(OND) Wassererosion Stufe (GAB)	Û
	(OND) Umweltsensibles auergrünland (GLÖZ9)	Û
Di	arstellung für üngeabstände nach angneigung (DüV § 5/§ 13a)	Ü
B	arstellung für egrünungsvorgabe nach § 8a WHG	Û
Fr Er	ruchtwechsel (GLÖZ 7)	Û
☐ ☐ (K Bi 2)	(OND) Kohlenstoffreiche öden, Moortreposole (GLÖZ	Ü
	(OND) Kohlenstoffreiche öden, gesamt (GLÖZ 2)	Ü
	DR7) Bewirtschaftung atura 2000	Û





Vorgaben K_{Wind}

- Pflügen ist nur bei einer Aussaat vor dem 01.03. zulässig
- Grundsätzlich: Verbot von Pflügen bei Reihenkulturen das gilt aber dann nicht, soweit:
 - Grünstreifen vor dem 01.10. quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens
 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mind. 2,5 m eingesät werden
 - Ein Agrarforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird
 - Die Dämme von Kulturen quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden
 - Unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden



Vorgaben K_{Wind}

Sonderregelung Niedersachsen (VO vom 07.02.2024):

 Das Pflügen bei Kulturen ist zulässig, die unmittelbar nach dem Pflügen angebaut und mit einer Folie, einem Vlies, einem engmaschigen Netz oder einer hinsichtlich der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Abdeckung bedeckt werden, wenn die Kultur bis zum Reihenschluss bedeckt bleibt.



Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Ziel

Schutz des Bodens vor Auswaschung von Nährstoffen

- 80/20-Regelung: Auf mind. 80 % der Ackerflächen eines Betriebes ist vom 15.11. 15.01.
 des Folgejahres eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
- Umsetzung der Mindestbodenbedeckung, durch:
 - Mehrjährige Kulturen
 - Winterkulturen



- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von K\u00f6rnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)
- Mulchauflagen durch mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge
- Abdeckung durch Folie, Vlies, engmaschigem Netz o.ä. zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion bspw. im Kartoffel- und Gemüseanbau



Fruchtwechsel auf Ackerland

Ziel

Stärkung der Biodiversität und Artenvielfalt

- Auf mind. 33 % der Ackerflächen eines Betriebes bezogen auf das Vorjahr hat jährlich ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen
- Auf mind. weiteren 33 % der Ackerfläche eines Betriebes hat ein jährlicher Fruchtwechsel oder der Anbau von Zwischenfrüchten/ Untersaaten im Vorjahr zu erfolgen (Standzeit: 15.10. – 15.02.)
- Spätestens im dritten Jahr muss eine andere Kultur angebaut werden (Bezugsjahre 2022 und 2023)



Geplante Änderungen für 2025

- Generell soll auf allen Ackerschlägen spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgen,
- Zudem muss auf mind. 33 % der Ackerfläche ein jährlicher Fruchtwechsel im Vergleich zum Vorjahr erfolgen oder bei gleichbleibender Hauptkultur eine Winterzwischenfrucht angebaut werden
- Die Ausnahmeregelungen sollen bestehen bleiben
- Zusätzliche Ausnahmeregelung für Versuchsflächen soll eingeführt werden
- Welche Mischungen als Hauptkulturen bei GLÖZ 7 gelten werden bei ÖR 2 definiert
- Ab dem Antragsjahr 2026 sollen Mais-Mischkulturen zur Hauptkultur Mais zählen







Ausnahmeregelungen

- Grundsätzlich vom Fruchtwechsel ausgeschlossen sind:
 - Mehrjährige Kulturen
 - Gras oder andere Grünfutterpflanzen
 - Brachliegende Flächen
- Flächen, die für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Tabak oder Roggen genutzt werden
- Betriebe mit Ackerland bis 10 ha
- Befreit sind Betriebe mit einer maximal verbleibenden Ackerfläche von 50 ha,
 - Wenn auf > 75 % der Ackerfläche Gras, Grünfutter, Leguminosen oder Brachen
 - Wenn auf > 75 % der beihilfefähigen Fläche Gras, Grünfutter oder DGL
- Zertifizierte Ökobetriebe (Verordnung (EU) 2018/84) sind befreit

Flächen bleiben ab dem zweiten Anbaujahr beim Fruchtwechsel unberücksichtigt!



Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an Ackerland

Ziel

Steigerung der Biodiversität

Vorgaben

Möglichkeit 1:

- 4 % der Ackerfläche eines Betriebes ist stillzulegen
 - Gilt nur für Ackerland, nicht für Grünland und Dauerkulturen
 - LE, die an Ackerland liegen werden angerechnet



Vorgaben

- Ab dem 01.09. kann die Aussaat/ Pflanzung, die erst im Folgejahr zu Ernte führt vorbereitet und durchgeführt werden
 - Ausnahme: Für die Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von
 Winterraps und Wintergerste darf die Brache bereits ab dem 15.08. umgebrochen werden

Möglichkeit 2:

- Anbau von Leguminosen auf 4 % der Ackerfläche
 - Auch Leguminosen-Mischkulturen werden anerkannt (> 50 % Leguminosenanteil)
 - GLÖZ 8 Leguminosen werden nicht bei der ÖR 2 anerkannt



Vorgaben

Möglichkeit 3:

- Anbau von Zwischenfrüchten auf 4 % der Ackerfläche
 - Eine Zwischenfrucht ist eine Frucht zwischen zwei Hauptkulturen, das heißt einer Zwischenfrucht muss eine Hauptfrucht folgen und darf nicht auf der Fläche für das nächste Jahr verbleiben. Es gibt keinerlei Vorgaben in Bezug auf die Einsaat einer Kulturpflanzenmischung bei der Zwischenfrucht. Der späteste Aussaattermin ist nach guter fachlicher Praxis zu wählen. Die Zwischenfrucht muss bis 31.12.2024 erkennbar sein. Die Beweidung der Zwischenfruchtfläche ist nicht eingeschränkt. Die Nutzung ist nicht eingeschränkt. Schlegeln ist erlaubt.



Ausnahmeregelungen

- Die Verpflichtung der GLÖZ 8 gilt nicht für:
 - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha
 - Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
 - > Für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden
 - > Dem Anbau von Leguminosen oder Legumionsengemengen dienen
 - Brach liegen oder
 - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
 - Dauergrünland sind
 - Für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden



Geplante Änderungen für 2025

Wegfall der Verpflichtung GLÖZ 8



Umweltsensibles Dauergrünland

Ziel

Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten zur Steigerung der Artenvielfalt

Kulisse

Kulissen der FFH- und Vogelschutzgebiete

Vorgaben

 Verbot der Umwandlung und des Pflügens von Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten



WAS SIND ÖKO-REGELUNGEN?





Öko-Regelungen



- 1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch:
 - a) Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Fläche aus der Konditionalität
 - b) Anlage von Blühflächen und -streifen auf Ackerland nach ÖR 1a
 - c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen oder
 - d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland
- 2. Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau
- 3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland
- 4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes vom Betrieb
- 5. Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mind. vier regionalen Kennarten
- 6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- 7. Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Öko-Regelungen



	Ackerland	DGL	Dauer- kulturen
1a) freiwillige Aufstockung der nicht-produktiven Flächen (1-6 %)	bis 1 ha 1.300 €/ha bis 1% 1.300 €/ha 1 – 2 % 500 €/ha 2 – 6 % 300 €/ha		
 Anlage von Blühflächen und –streifen auf nicht- produktivem Ackerland nach 1a 	Topup von 200 €/ha		
1c) Anlage von Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen			Topup von 200 €/ha
1d) Altgrasstreifen oder –flächen in DGL		Mind. 1% 900 €/ha 1 – 3 % 400 €/ha 3 – 6 % 200 €/ha	
2) Vielfältige Kulturen im Ackerbau	60 €/ha		
3) Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland	200 €/ha	200 €/ha	
4) Extensivierung des gesamten DGL vom Betrieb		100 €/ha	
5) Extensive Bewirtschaftung von DGL (Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten)		240 €/ha (225 €/ha ab 2025)	
6) Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland- und Dauerkulturflächen	150 €/ha 50 €/ha Grünfutter		150 €/ha
7) Schutzzielorientierte Bewirtschaftung von Natura-2000 Gebieten	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

Agrarreform 2 Nr.: 43

Öko-Regelung 1a



> GLÖZ 8

> GLÖZ 8

> GLÖZ 8

> GLÖZ 8

1.300 €/ha

1.300 €/ha

500 €/ha

300 €/ha

Freiwillige Aufstockung der nichtproduktiven Fläche über GLÖZ 8 hinaus

Vorgaben

Bis zu 6 % der f\u00f6rderf\u00e4higen Fl\u00e4che kann in \u00d6R 1a beantragt werden

•	Selbstbegrünung	oder aktive	Regrünung	(keine Reinsaat)
•	Semenariand	ouei antive	Degranang	(Neille Neillsaat)

- · Ganzjähriger Verpflichtungszeitraum
- Beweidung oder Aussaat einer Folgekultur ab 01.09. möglich (15.08. bei Winterraps und Wintergerste)
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Kein Einsatz Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger
- Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Eine Anrechnung von LE ist nicht möglich
- Mahd-/Mulchverbot vom 01.04, bis 15.08.
- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland können nicht den 1. ha für 1.300 € beantragen

bis zu 1 %

1 ha

1 - 2%

2 - 6%

Öko-Regelung 1b



Anlage von Blühflächen und -streifen auf Ackerland nach ÖR 1a

Vorgaben

Aussaat bis 15.05. (Nachsaat möglich)

Vorgegebene Saatgutmischung

- · Kein Einsatz von Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Mindestparzellengröße von 0,1 ha
- Maximalgröße von 3 ha
- Bei streifenförmiger Aussaat ist eine Mindestbreite von 5 m einzuhalten
- Verpflichtungszeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres, Ausnahme: Blühfläche bestand bereits im Vorjahr, dann Aussaat ab 01.09. möglich

Fördersatz:

200 €/ha

Öko-Regelung 6



Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Vorgaben

- Ackerland: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 1.1. – Ernte (jedoch mind. bis zum 31.8.)
 - Gilt für Ackerland, dass im Antragsjahr zur Erzeugung von Sommergetreide, (einschließlich Mais),
 Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter),
 Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte oder Feldgemüse genutzt wird
- Fördersätze:

 150 €/ha (2024) Ackerland +
 110 €/ha (2025) Dauerkulturen

 50 €/ha (2026) Ackerland für
 Grünfutteranbau

 Ackerland für Grünfutteranbau: kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom 1.1. – 15.11.



AUKM - AN 1



Anbau mehrjähriger Wildpflanzen (Lagegenau)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Aussaat bis einschließlich 15.05. oder im Herbst des Antragsjahres
 - Vorgegebene Saatgutmischungen mit zertifizierten Wildkräutern laut Anlage
 - Im Aussaatjahr ist eine Stickstoff-Düngung untersagt, in den Folgejahren kann nach Pflanzenbedarf bis max.
 150 kg Gesamt-N bis zum 15.06. gedüngt werden
 - Im Aussaatjahr ist ein Herbizideinsatz möglich, der weitere Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt
 - Im Aussaatjahr ist eine Ernte untersagt, in den Folgejahren muss eine Ernte ab dem 01.08. erfolgen (jährlicher Verzicht auf max. 10 % des Schlages möglich)
 - Gefördert wird nur eine Neuansaat mehrjähriger Wildfpflanzen, nicht die Fortführung des bestehenden Aufwuchses
 - Ziel ist die energetische Nutzung des Aufwuchses in Biogasanlagen

Fördersatz: 685 €/ha Konventionell

927 €/ha Ökologisch *Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

AUKM - AN 2



Extensiver Getreideanbau (Rotierend)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (max. 10 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Anbau in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m, Keile zugelassen)
 - Jährlicher Anbau von Getreide oder Getreide-Leguminosen-Gemenge (Ernteverpflichtung)
 - Aussaat bis einschließlich 15.04. oder im Herbst des Vorjahres bis 30.10.
 - Reduzierte Saatstärke durch doppelten Saatreihenabstand (mind. 20 cm)
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Beiz-, Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Von Aussaat bis Ernte sind das Befahren, Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen untersagt (Ausnahme: org. Düngung der Herbstaussaat ab 15.02. – 15.04. und Aussaat der Untersaat bis 15.04.)
 - Organische Düngung bis zu max. 50 % des errechneten N-Düngebedarfs möglich
 - Bodenbearbeitung nach der Ernte ab 16.09. zulässig
 - Keine Beregnung

• Fördersatz: 627 €/ha Konventionell Zuschläge bei Einhaltung weiterer Vorgaben möglich

551 €/ha Ökologisch *Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

AUKM – AN 8



Anlage von Feldvogelinseln auf Acker (Rotierend)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (max. 10 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Die Feldvogelinsel muss 0,25 bis 1,5 ha je Schlag groß sein (kürzeste Seitenlänge muss jeweils mind. 10 m)
 - Anlage nur bei umgebener Hauptkultur Getreide (ohne Mais), Getreidegemenge und Raps zulässig
 - Abstandsregeln: mind. 20 m zur Schlaggrenze/anderen Feldvogelinseln und mind. 2 m zur Fahrgasse
 - Die Anlage erfolgt im Herbst des Vorjahres als Stoppelbrache durch Selbstbegrünung nach der Ernte von Getreide oder durch Aussaat von winterharten Leguminosen bis 30.10. (mehrjährig auf einer Stelle, dann nicht jedes Jahr erneute Aussaat notwendig)
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Beiz-, Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Ruhezeit: Befahren, Pflegemaßnahmen, Nutzung und Bodenbearbeitung ab 16.8. zulässig

•	Fördersatz:	Stoppelbrache	Leguminoser	Leguminosen		
		931 € /ha	1.107 € /ha	Konventionell	Zuschläge bei Einhaltung	
		1.165 € /ha	1.341 € /ha	Ökologisch	weiterer Vorgaben möglich	

*Keine abschließende Auflistung der Verpflichtungen

Agrarreform 2021 – 2027 Nr.: 50

AUKM - BF 2



Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat (Lagegenau)

- Kulisse: Ackerflächen in Niedersachsen, Bremen und Hamburg (max. 3 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Anbau in Form eines Streifens (mind. eine Seitenbreite von 15 m) oder einer Fläche (mind. 0,25 ha und an einer Stelle Mindestbreite von 15 m)
 - Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung bis einschließlich 15.4. oder 15.10. des Vorjahres
 - Jährlich ein Pflegeschnitt ab 10.7. auf 40-60 % der Fläche jedes Blüh- und Schutzstreifens, 6-8
 Wochen später auf der Restfläche
 - Keine Nutzung des Aufwuchses
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Der Umbruch im letzten Verpflichtungsjahr ab 16.10. möglich

Fördersatz: 910 €/ha Konventionell

1.181 €/ha Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung weiterer Vorgaben möglich

AUKM – GN 1



Nachhaltige Grünlandnutzung (Lagegenau)

- Kulisse: DGL in Niedersachsen und Bremen außerhalb von Schutzgebieten Naturschutz, nicht in den Kulissen GN2 + GN4 (max. 30 ha)
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Ein Ø jährlicher Viehbesatz (nur eigene Tiere) von mind. 0,3 RGV/ha DGL
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Organische Düngung bis zu 50 % des errechneten N-Düngebedarfs möglich
 - Keine Bodenbearbeitung
 - Ruhezeit ab 21.3.: Pflegemaßnahmen, Mahd, Nachsaat oder Düngung erst ab 6.6. (für Milcherzeuger Ruhezeit bis 31.5.)
 - In Ruhezeit ist eine Beweidung zulässig (max. 3 Tiere/ha oder max. 2 RGV/ha, nur durch Schafe, Ziegen Rinder)
 - Nach Ruhezeit Schnittnutzung möglich auf max. 90 % der Fläche
 - Verpflichtende j\u00e4hrliche Schnittnutzung/Beweidung bis 30.9.

Fördersatz: 453 €/ha Konventionell

373 €/ha Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung weiterer Vorgaben möglich

AUKM – GN 3



Weidenutzung in Hanglagen (Lagegenau)

- Kulisse: DGL in vorgegebenen Regionen
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Ein Ø jährlicher Viehbesatz (eigene Tiere) von mind. 0,3 RGV/ha DGL
 - Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln
 - Organische Düngung bis zu 50 % des errechneten N-Düngebedarfs möglich
 - Keine Bodenbearbeitung
 - Keine Nutzung als intensive Portionsweide
 - Verpflichtende j\u00e4hrliche Schnittnutzung/Beweidung bis 30.9., Nutzung mind. einmal j\u00e4hrlich als Beweidung.
 Zus\u00e4tzliche Schnittnutzungen sind zul\u00e4ssig

• Fördersatz: 504 €/ha Konventionell

353 €/ha Ökologisch

Zuschläge bei Einhaltung weiterer Vorgaben möglich



röße Teilschlag 1 A: 0,1365 ha

AUKM – GN 5



Artenreiches Grünland (Lagegenau)

- Kulisse: DGL in Niedersachsen, Bremen und Hamburg
 - Verpflichtungszeitraum: 4 Jahre
 - Auf diesen Flächen ist jährlich das Vorkommen von 6 (GN 56) bzw.
 8 (GN 58) Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden nachzuweisen, Kennarten auf den ersten 3 m vom Rand des Schlages bleiben unberücksichtigt
 - Keine Bodenbearbeitung
 - Die Flächen sind einheitlich zu bewirtschaften
 - Verpflichtende j\u00e4hrliche Schnittnutzung/Beweidung bis 30.9.

Fördersatz: 351 €/ha GN 56

459 €/ha GN 58



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Franz-Josef Schoo

Außenstellenbeauftragter Außenstelle Bersenbrück

J 05439 9407-12

05439 9407-39

2 05439 9407-0

▼ franz-josef.schoo@lwk-niedersachsen.de

Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück

Liebigstr. 4

49593 Bersenbrück